

Am 15.3.2021 fand im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität statt. Alle Sachverständigen, so heißt es in der hib-Meldung Nr. 336 vom 16.3.2021, haben den Gesetzentwurf prinzipiell begrüßt, gleichzeitig jedoch teilweise deutliche Veränderungen empfohlen. Besonders intensiv seien die neuen Haftungsobergrenzen für Wirtschaftsprüfer, die Trennung von Beratung und Prüfung der Prüfungsunternehmen sowie die Corporate-Governance-Reformen diskutiert worden. *Hansrudi Lenz* vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungswesen der Universität Würzburg habe eine Haftungsverschärfung für Abschlussprüfer für dringend erforderlich gehalten. Er habe Studien aus den USA angeführt, wonach sich die Rechnungslegungsqualität dadurch verbessert habe (s. dazu auch BB 2021, 683 ff.). Dem habe *Klaus-Peter Naumann* vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) widersprochen. Das Gesetz würde zu einer existenzbedrohenden Haftung für Wirtschaftsprüfer führen, auch für deren Gehilfen. Er habe gewarnt, durch die Erweiterung auf „grobe Fahrlässigkeit“ würde die Branche nicht nur Nachwuchsprobleme bekommen. Auch führe sie zu einer weiteren Verengung des Prüfermarkts. Ähnlich habe *Annette Köhler* vom Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling der Universität Duisburg-Essen, argumentiert. Auch *Joachim Hennrichs* vom Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln habe argumentiert, von der Erweiterung der Haftungsgrenzen sei keine signifikante Verbesserung zu erwarten. Die Stellungnahmen der Experten sind z. T. unter www.bundestag.de abrufbar. Stellungnahmen des Deutschen Aktieninstituts und der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex anlässlich der Anhörung finden Sie unter www.dai.de bzw. www.dcgk.de. Bezüglich der künftigen Ausgestaltung der Bilanzkontrolle waren die Sachverständigen „gespalten, ob es beim zweistufigen Verfahren bleiben oder die Aufsichtsbehörde BaFin allein für die Kontrolle zuständig werden soll“ (BZ vom 16.3.2021, 5).



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

EFRAG: Übernahmeempfehlung „Änderungen an IAS 1 und am IFRS-Leitliniendokument 2“

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat einen Entwurf für die Übernahmeempfehlung in Bezug auf die „Angabe von Rechnungslegungsmethoden (Änderungen an IAS 1 und am IFRS Leitliniendokument 2)“ veröffentlicht. Mit den Änderungen an IAS 1.117–1.122 soll Unternehmen die Identifikation und Offenlegung wesentlicher Rechnungslegungsmethoden erleichtert werden. In ihrem Entwurf kommt die EFRAG zu dem Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen alle Übernahmekriterien der Europäischen Union (EU) erfüllen und deshalb implementiert werden können. Änderungen am Leitliniendokument 2 bleiben in der Übernahmeempfehlung unberücksichtigt, da das Dokument nicht für die Anwendung in der EU übernommen wurde. Der Entwurf der Übernahmeempfehlung der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 7.6.2021 erbeten.

EFRAG: Übernahmeempfehlung „Änderungen an IAS 8“

-tb- Die EFRAG hat einen Entwurf für die Übernahmeempfehlung in Bezug auf die „Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen (Änderungen an IAS 8)“ veröffentlicht. Mit den Änderungen wird eine neue Definition eingeführt, die Unternehmen bei der Unterscheidung zwischen Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen unterstützen soll. In ihrem Entwurf kommt die EFRAG zu dem Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen alle Übernahmekriterien der Europäischen Union (EU) erfüllen und deshalb imple-

mentiert werden können. Der Entwurf der Übernahmeempfehlung der EFRAG ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 7.6.2021 erbeten.

DRSC: Reaktivierung der Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ und Einholung der Meinung von Stakeholdern zum Anwendungsbereich des ED/2021/1

Der IFRS-FA hat am 15.3.2021 die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“ bestätigt. Beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) besteht seit 2014 eine Arbeitsgruppe zum IASB-Projekt „Preisregulierte Geschäftsvorfälle“. Diese war in den letzten Jahren mangels eines konkreten Auftrags inaktiv. Vor dem Hintergrund des am 28.1.2021 veröffentlichten ED/2021/1/ „Regulatory Assets and Regulatory Liabilities“ (BB 2021, 361) beschloss der IFRS-FA, die Arbeitsgruppe zu reaktivieren. Die Arbeitsgruppe soll den IFRS-FA bei der Entwicklung der Kommentierung zum Standardentwurf unterstützen. Folgende Personen wurden in die Arbeitsgruppe berufen: *Holger Amshoff*, Amprion GmbH, *Benedikt Brüggemann* (WP), Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, *Tjark Eickhoff* (WP, StB), Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, *Jens Freiberg* (WP), BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, *Udo Kalk-Griesan* (WP, StB, CPA), PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, *Markus Lotz*, 50Hertz Transmission GmbH, *Gerd Lützelner*, in eigener Praxis tätig. Im ersten Schritt sollen die vorgeschlagenen Regelungen zum Anwendungsbereich des Standardentwurfs analysiert und auf dieser Grundlage eine Betroffenheitsanalyse für den deutschen Rechtsraum durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang bittet das DRSC die Stake-

holder um ihre Einschätzung der Relevanz des Anwendungsbereichs gemäß ED/2021/1 für ihre Organisationen und die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die innerhalb des Anwendungsbereichs des ED/2021/1 liegen, die Ihrer Meinung nach aber nicht in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.
2. Können Sie preisregulierte Geschäftsvorfälle identifizieren, die nicht vom Anwendungsbereich des ED/2021/1 betroffen sind, die aber Ihrer Meinung nach in den Anwendungsbereich fallen sollten? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Einen Überblick über das vorgeschlagene neue Rechnungslegungsmodell (in deutscher Sprache) zu preisregulierten Geschäftsvorfällen können Sie einer unter www.drsc.de abrufbaren Präsentation entnehmen. Bitte senden Sie Ihre Antworten bis zum 9.4.2021 an die E-Mail-Adresse info@drsc.de. (www.drsc.de)

DRSC: Bericht über die 52. Sitzung des HGB-FA am 9.3.2021

Im Zuge der Rechtmäßigkeitsprüfung des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Bedenken hinsichtlich der neuen Textziffer 27b und eine Anmerkung zur geänderten Textziffer 14 des DRS 18 i. d. F. des DRÄS 11 übermittelt. Der HGB-Fachausschuss (FA) entschied, die Textziffer 27b zu streichen, die begründende Textziffer B6c – mit klarstellenden Änderungen – beizubehalten und die Textziffer 14 geringfügig anzupassen. (PM DRSC vom 17.3.2021)

➔ Der Mitschnitt der Sitzung ist unter www.drsc.de abrufbar.